



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

WV Wasserverband Peine
Horst 6
31226 Peine

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Gewässerschutz Ost -36.29-
Dienstgebäude	Wilhelmstraße 1
Ansprechpartner	Andrea Lowin
Meine Zeichen	36.29 10 09/17/06/001
Durchwahl	(0511) 616 - 25763
Telefax	(0511) 616 - 22805
E-Mail	Andrea.Lowin @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 21.12.2020

Verlängerung und Erhöhung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur zeitbegrenzten Grundwasserhaltung vom 22.07.2020 sowie die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur zeitbegrenzten Grundwassereinleitung in den Katensener Kanalgraben
Grundstück: 31311 Uetze-Katensen, Springweg 8, Gemarkung Katensen, Flur 1, Flurstück 52/43

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. ich ändere die Befristung Ihrer im Betreff genannten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Grundwasserförderung ist nun befristet auf die Zeit bis zum **18.12.2020**.
2. Ich erhöhe die Gesamtfördermenge des unter Punkt 1 geförderten Grundwassers für den Abschnitt 3 – Leitungen DN 800
130 m³/h 3.120 m³/d insg. 193.440 m³ bis zum 18.12.2020
unter Hinzurechnung der bereits geförderten Grundwassermengen in einer Gesamtfördermenge in Höhe von **339.030 m³** zu Tage zu fördern, um den Grundwasserspiegel weiterhin von **56,40 m NN** auf maximal **51,40 m NN** abzusenken.
3. Ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis, das geförderte Grundwasser aus der unter Punkt 1 genannten Maßnahme in den Katensener Kanalgraben bis zum **18.12.2020** in einer Menge von maximal

130 m³/h 3120 m³/d 193.440 m³ bis zum 18.12.2020

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus100,120,200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10,
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



einzuleiten.

4. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 27.11.2020.

Nebenbestimmungen

1. Die Förderung und Absenkung sowie die Einleitung des Grundwassers hat entsprechend der Antragsunterlagen zu erfolgen.
2. Beginn und Ende der Grundwasserförderung sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Herrn Thurow, E-Mail: joerg.thurow@region-hannover.de und jens.regier@region-hannover.de) mitzuteilen.
3. Die zur Grundwasserförderung und –absenkung benutzten Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu bearbeiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch diese keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen können. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Herrn Regier) unverzüglich anzuzeigen.
4. Die aufgeführten maximalen Entnahmemengen und –zeiten, bzw. ggf. Einleitungsmengen und –zeiten dürfen nicht überschritten werden.
5. Das Betriebstagebuch ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Grundwasserförderung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt – Team Gewässerschutz Ost (Team 36.29 – Herrn Regier) unaufgefordert vorzulegen.
6. Die Grundwasserförderung ist so zu betreiben, dass lediglich die Wassermenge entnommen wird, die unbedingt erforderlich ist, um das Absenkziel zu erreichen. Die Absenktiefe und Pumpenleistung sind dem Baufortschritt anzupassen.
7. Das geförderte Wasser ist sandfrei, weitgehend frei von Sinkstoffen und ausfällbaren Eisen- und Manganverbindungen in den Katensener Kanalgraben (Gewässer III. Ordnung) abzuleiten.
8. Wird im abzuleitenden Wasser ein Eisengehalt von 2 mg/l sowie die Konzentration der abfiltrierbaren Stoffe von 100 mg/l überschritten, sind mit der Region Hannover - Team Gewässerschutz Ost - weitergehende Maßnahmen abzustimmen.
9. Bei einer Verockerung des Gewässers muss eine Säuberung erfolgen.
10. Die geförderten Mengen sind über Wasseruhren zu messen.
11. Die Zählerstände der Wasseruhren sind täglich abzulesen. Die Ergebnisse und sonstige Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten, welches auf der Baustelle zur Einsichtnahme und für Eintragungen ausliegen muss. Das Wasserbuch ist der Region Hannover (Herrn Regier) wöchentlich per E-Mail zuzusenden.
12. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind die Brunnenschächte mit unverschmutztem Bodenmaterial aufzufüllen und zu verdichten. Alle Bauwerkteile der Grundwasserabsenkungsanlage sind zu beseitigen.
13. Mit Beginn der Grundwasserabsenkung sind innerhalb des Absenktrichters Bewässe-

rungsmaßnahmen für die umliegenden Bäume nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen. Die sich im Absenktrichter befindenden Nadelgehölze sind in regelmäßigen Abständen und die Laubgehölze bei ausbleibender Witterung zu wässern. Die Dokumentation ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und nach Abschluss der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

14. Sofern im Rahmen der Erdarbeiten Bodenverunreinigungen (z.B. Geruch, Verfärbungen, Schlacken) festgestellt werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover (Herr Eggeling, Tel.: 0511/616-22791, E-Mail: Justus.Eggeling@region-hannover.de) zeitnah zu informieren.
15. Die Einleitung in den Katensener Kanalgraben ist entsprechend so vorzunehmen, dass keine Auskolkungen oder Abbrüche durch die hydraulische Belastung erfolgen. Sofern dennoch einleitungsbedingte Auskolkungen im Gewässer entstehen, sind diese selbstständig zu beseitigen.
16. Die Verschlammung des Gewässers ist durch die Vorschaltung eines ausreichend dimensionierten Sandfangs zu verhindern. Sollte es dennoch zu übermäßigem Sedimenteintrag und damit zur Verschlammung des Gewässers kommen, ist das Gewässer selbstständig zu entschlammern.

Hinweise

1. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 WHG widerruflich.
2. Die Überwachung der Rechtsausübung unterliegt gemäß §§ 100, 101 WHG in Verbindung mit §§ 128, 129 NWG der Gewässeraufsicht durch die untere Wasserbehörde. Demnach ist bzw. sind dem/n Beauftragten der Wasserbehörde unter anderem Zutritt zu den entsprechenden Anlagen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Prüfungen zu ermöglichen.
3. Erhöhungen des Absenkziels oder der Wassermengen und Verlängerungen des Absenkzeitraums bedürfen einer Änderung der Erlaubnis, welche **frühzeitig** bei der unteren Wasserbehörde der Region Hannover zu beantragen ist. Sonstige wesentliche Änderungen der Absenkung zeigen Sie mir bitte an.
4. Veränderungen der Anlagen und ihres Betriebs sowie sonstige wesentliche Änderungen sind der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Gewässerschutz Ost unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen) sowie die Zustimmungen der Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke.
6. Von der Grundwasserhaltung ausgehende Umweltimmissionen (Lärm, Staub, Gerüche etc.) sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm wird hingewiesen. Darüber hinaus sind ggf. Vorgaben der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) zu beachten. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Abstimmung mit dem Team Immissionsschutz -36.23- der Region Hannover herbeizuführen (immissionsschutz@region-hannover.de).
7. Evtl. Schadenersatzforderungen Dritter, die auf die Ausübung der Erlaubnis zurückzuführen sind und alle Kosten für die Beweissicherung, hat der Erlaubnisnehmer zu tragen.

8. Die Beseitigung von Schäden, die nachweislich auf die Einleitung des geförderten Grundwassers zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Antragstellers.
9. Die Einleitung von geförderten, verunreinigtem Grundwasser in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerverunreinigung im Sinne des § 324 StGB dar.
10. Gemäß §§ 21 ff. NWG ist für die Grundwasserentnahme eine Gebühr in Höhe von derzeit 0,037 € / m³ zu entrichten.

Begründung

Zu 1. bis 3.

Für die Grundwasserabsenkung und –förderung in einer Gesamtmenge von bis zu 78.129 m³ wurde Ihnen am 22.07.2020 eine bis zum 04.11.2020 gültige wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Das geförderte Grundwasser sollte größtenteils auf die landwirtschaftlichen Flächen der Firma Fertigrasen-Farm Winkel verregnet werden. Ein möglicher überschüssiger Grundwasseranteil sollte dem Abwasserpumpwerk Katensen zugeführt und somit über das bestehende Druckleitungssystem in das Klärwerk Dollbergen geleitet werden.

Im Zuge der Ausführung der Grundwasserhaltung stellte sich ein wesentlich höherer Grundwasserzufluss aufgrund der besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten ein. Die bisher erlaubte Fördermenge an Grundwasser wurde deutlich überschritten, so dass die Beantragung der Erhöhung der zu fördernden Menge an Grundwasser erforderlich wurde. Mit Schreiben vom 30.09.2020 beantragten Sie deshalb eine Erhöhung des zu fördernden Grundwassers auf eine Gesamtmenge von 229.854 m³ sowie die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Katensener Graben. Per E-Mail vom 18.11.2020 teilten Sie über die Kögel Bau GmbH & Co. KG mit, dass sich die zu fördernde und in den Katensener Graben einzuleitende Grundwassermenge auf insgesamt 339.030 m³ erhöht.

Zu diesem Antrag wurden zum dritten Mal verschiedene betroffene öffentliche Stellen gehört. Gegen die Verlängerung der Erlaubnis, die Erhöhung der Gesamtfördermenge an Grundwasser sowie die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Katensener Graben bestehen keine Bedenken, wenn die aufgenommenen Nebenbestimmungen –weiterhin eingehalten werden.

Die Grundwasserabsenkung wird mittels einer Brunnen- und Filterwasserhaltung durchgeführt. Das Grundwasser konnte aufgrund der stark angestiegene Fördermenge nicht mehr auf den angrenzenden Rasenflächen der Fertigrasen-Farm Winkel verregnet werden, so dass die Ableitung des zu fördernden Grundwassers nunmehr in den Katensener Kanalgraben erlaubnispflichtig erfolgen musste.

Aufgrund der erhöhten Fördermengen an Grundwasser wird parallel eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, denn die nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit der laufenden Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende UVP Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch die Bewässerung der sich im Absenktrichter befindenden Gehölze (insbesondere die Nadelgehölze) ausgeglichen werden können. Im Rahmen der Grundwasserabsenkung kommen schallgedämmte Aggregate zum Einsatz. Das geförderte Grundwasser wird in den Katensener Graben (Gewässer II. Ordnung) zugeführt, welches nach kurzem Fließweg in der Fuhse mündet.

Zu 4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 7 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) und der laufenden Nummer 96.2.8, 96.2.6.1 in Verbindung mit der laufenden Nummer 96.2.3 und 112.2.1 des Kostentarifs.

Sie haben die Kosten zu tragen, weil Sie dazu Anlass gegeben haben.

Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Lowin

Anlagen

1. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle
2. Antragsunterlagen

Anlage 1 - Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle

AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2020 (Nds. GVBl. S. 273).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 23.10.2020 BGBl. I S. 2232.
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309).
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301).
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).